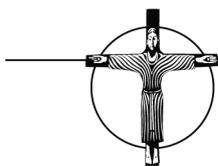


# Landeskirchliches Amtsblatt

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig



1

Nr. 1

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2019

### Inhalt

#### Kirchengesetze

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.....	3
Kirchengesetz zur vierten Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (RS 441.1).....	3
Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 101).....	3
Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) (RS 401.2).....	4
Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) (RS 952).....	4
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2019/2020.....	5

#### Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Goslar in der Propstei Goslar.....	7
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum, Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt, Uehrde und Warle in Uehrde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum in der Propstei Schöppenstedt.....	8
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgitter und der Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmlöse in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel.....	9
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf zur Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf in der Propstei Königslutter .....	10
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	10
Kirchenverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (KiVO-DS-Beauftragte) (RS 951.1).....	11
Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig (RS 141).....	16
Kirchenverordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung (RS 413).....	17

**Bekanntmachungen**

Bekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsg) (RS 621).....	20
---	----

**Beschlüsse**

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2019/2020.....	28
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2019/2020.....	29

**Kirchensiegel**

Ingebrauchnahme.....	30
Außergebrauchnahme.....	31

**Rundverfügungen des Landeskirchenamtes**

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2018.....	32
---	----

**Personal- und Stellenangelegenheiten**

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	33
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	33
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	36
Personalnachrichten.....	36

## Kirchengesetze

### **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

**Vom 23. November 2018**

Aufgrund von Artikel 92 e), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

Das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 3 wird gestrichen.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.  
Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

#### **Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

### **Kirchengesetz zur vierten Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (RS 441.1)**

**Vom 23. November 2018**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2006 (ABl. 2006 S. 3), mit Änderung vom 6. März 2010 (ABl. 2010 S. 105) und vom 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 87 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) wird wie folgt geändert:

Folgender § 15b wird nach § 15a eingefügt:

„§ 15b

(zu § 76 Absatz 1 Nr. 3 KBG.EKD)

Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereichs des KBG.EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. § 54 Absatz 1 KBG.EKD findet Anwendung.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

#### **Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

### **Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 101)**

**Vom 23. November 2018**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92, 93 und 94 Absatz I bis III i. V. m. Artikel 66 Absatz 3 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Kirchenverfassung**

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 20 a) wird wie folgt gefasst:

„a) die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenverbände, die Propsteiverbände und die Landeskirche als Körperschaften öffentlichen Rechts,“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

**Viertes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur  
Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
(PfdGErgG) (RS 401.2)**

**Vom 23. November 2018**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung  
des Pfarrdienstgesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 78), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Quartiersversammlung“ die Wörter „bzw. der Vorstand des Kirchengemeindeverbandes“ eingefügt.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchengesetz  
zur Ergänzung und Durchführung des  
Kirchengesetzes über den Datenschutz  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
(Datenschutz-Anwendungsgesetz –  
DSAG) (RS 952)**

**Vom 23. November 2018**

Zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (Abl. EKD S. 353) hat die Landessynode aufgrund von Artikel 92 e), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD sind die Landeskirche, die Propsteien, die Propsteiverbände, die Kirchengemeinden, die Kirchenverbände, die Kirchengemeindeverbände, die Norddeutsche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, alle der Landeskirche zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen.

**§ 2**

**Errichtung der Aufsichtsbehörden und  
Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz**

1Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. 2Mit Zustimmung der Kirchenregierung kann das Landeskirchenamt eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche oder das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. einrichten. 3Die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. bedarf des Einvernehmens der beteiligten Kirchen.

**§ 3****Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen e. V.**

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

**§ 4****Örtlich Beauftragte für den Datenschutz**

Die Verpflichtung zur gemeinsamen Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und Näheres zum Umfang der Tätigkeit sowie Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten werden durch Kirchenverordnung geregelt.

**§ 5****Verantwortliche Stelle**

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Propsteien, Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

**§ 6****Übersicht über die kirchlichen Werke und  
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD führt das Landeskirchenamt.

**§ 7****Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSG-EKD, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verarbeitungsverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

**§ 8****Automatisierte Abrufverfahren und  
gemeinsame Dateien**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische

und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

**§ 9****Weitere Regelungen**

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Kirchenverordnung geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. können jeweils für ihren Bereich für die Umsetzung der aus dem DSG-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

**§ 10****Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (ABl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (ABl. 2013 S. 52) außer Kraft.

Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchengesetz  
über den  
Haushaltsplan der Landeskirche  
für die Haushaltsjahre 2019/2020**

vom 23. November 2018

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1****Feststellung des Haushaltsplanes**

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2019 in Einnahme und Ausgabe auf 110.115.100,- € und für das Haushaltsjahr 2020 in Einnahme und Ausgabe auf 112.909.800,- € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2019/2020 wird der Anteil der kirchlichen Aufgaben nach kirchenge-meindlichen Aufgaben, allgemeinkirchlichen Auf-gaben und landeskirchlichen Aufgaben sowie de-ren prozentuales Verhältnis zueinander und am Anteil der Kirchensteuereinnahme gem. § 2 Fi-nanzausgleichsgesetz (FAG) festgestellt und in der Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

**§ 2****Haushaltsaufkommen**

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Lan-deskirchensteuer, die gem. § 5 Abs. 2 FAG der Landeskirche zufließen und Haushaltersparnisse, die nicht gem. § 13 KonfHO in das nächste Jahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzufüh-ren.
2. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können bis zu 500.000,- € aus der Ausgleichsrücklage entnom-men werden.

**§ 3****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

<sup>1</sup>Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle (außer im Investitionshaushalt) kön-nen vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abge-deckt werden. <sup>2</sup>Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4330 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) ent-nommen werden.

<sup>3</sup>Im Investitionshaushalt (Sachbuch 02) werden Haus-haltsstellen für Unvorhergesehenes eingerichtet, aus denen über- oder außerplanmäßige Investitionen (Baumaßnahmen) finanziert werden können. <sup>4</sup>Einge-sparte Haushaltsmittel aus einzelnen Baumaßnahmen fließen den Haushaltsstellen für Unvorhergesehenes zu.

**§ 4****Kassenkredite**

<sup>1</sup>Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbe-darfs in den Haushaltsjahren 2019/2020 darf vorüber-gehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,- € aufge-nommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht aus-reichen. <sup>2</sup>Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

**§ 5****Verpflichtungsermächtigungen**

In den Haushaltsjahren 2019/2020 werden Verpflich-tungsermächtigungen für Investive Maßnahmen bis zu 10 Mio € festgestellt.

**§ 6****Sperrvermerke**

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haus-haltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zu-stimmung der Kirchenregierung oder des Landeskir-chenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freiga-bevermerk - gem. Haushaltsplan -).

**§ 7****Haushaltsvermerke**

1. <sup>1</sup>Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. <sup>2</sup>Auf die De-ckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird ver-wiesen.
2. <sup>1</sup>Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehe-nen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haus-haltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertrag-bar. <sup>2</sup>Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in An-spruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden. <sup>3</sup>Übertragbarkeit nach § 13 Abs. 2 KonfHO kann auch während des Haushaltsjahres durch das Landeskirchenamt erklärt werden, wenn dies eine sparsame Bewirtschaftung fördert.
3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die ent-sprechende Einsparung gleichzeitig und gleich-wertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 verse-henen Haushaltsmittel sind verbindlich.

**§ 8****Rücklagen**

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus, wird Folgendes fest-gelegt:

1. Es wird eine Rückstellung für künftige Kirchen-steuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt 9760.9118) vor-genommen.
2. An die Personalkostenrücklage werden die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungs-ziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9118) zugeführt.
3. Ein nach Abzug der Haushaltsreste der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verblei-

bender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Personalkostenrücklage in Höhe von 90% (über HHSt 9750.9118)
- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 5% (über HHSt 9720.9118)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 5% (über HHSt 9710.9118).

Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

## Kirchenverordnungen

### **Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Goslar in der Propstei Goslar**

**Vom 12. September 2018**

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S.74) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Grundbestimmungen**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Neuwerk in Goslar,
- Oker in Goslar,
- Zum Markte in Goslar,
- Georg Goslar,
- Johannes in Goslar,
- Klilian Hahndorf in Goslar,
- Peter und Paul auf dem Frankenberge in Goslar,
- Peter zu Goslar (Sudmerberg) und
- Stephani zu Goslar

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Goslar“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Zum Markte in Goslar.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Gemeindepfarrstellen**

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 12. März 2016 werden im Kirchengemeindeverband Goslar sechs Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine im Umfang von 50% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Neuwerk in Goslar, Oker in Goslar, Zum Markte in Goslar, St. Georg Goslar, St. Kilian Hahndorf in Goslar, St. Peter und Paul auf dem Frankenberge in Goslar und im Pfarrverband Goslar Südost aufgehoben.

(3) 1Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandesvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. 2Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50% eines vollen Dienstauftrages ist für die für Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(4) 1Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindeverband. 2Für die Besetzung der mit dem Propstamt verbundenen Stelle, gelten die besonderen kirchengesetzlichen Regelungen.

(5) 1Bestehende Sonderrechte zur Besetzung der Pfarrstellen durch die Kirchengemeinden Zum Markte in Goslar, St. Stephani zu Goslar und St. Peter und Paul auf dem Frankenberge in Goslar bleiben bestehen und beziehen sich auf die Seelsorgebezirke, denen eine der drei genannten Kirchengemeinden zugeordnet wird. 2Im Übrigen finden die Regelungen des Pfarrstellengesetzes Anwendung.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

#### **§ 4**

##### **Kirchengemeindeverbandsvorstand**

1Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand. 2Kirchengemeinden mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern entsenden jeweils eine weitere Person aus ihrem Kirchenvorstand. 3Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahl ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode vorausgeht.\*

#### **§ 5**

##### **Haushalts- und Finanzwesen**

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindevorstandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. <sup>2</sup>Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindevorstand und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Kirchenverbandes Goslar oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2018

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

\*Die Amtsperiode ist abhängig von der Amtszeit der Kirchenvorstände. Bei Gründung des Kirchengemeindevorstandes ist Stichtag der 31.12.2017.

## Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum, Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt, Uehrde und Warle in Uehrde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum in der Propstei Schöppenstedt

Vom 12. September 2018

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum, Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt, Uehrde und Warle in Uehrde in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Eitzum in Schöppenstedt führt den Namen „Lukas Kirche zu Eitzum“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Groß Dahlum in Dahlum den

Namen „Maria Virgo Groß Dahlum“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Klein Dahlum in Dahlum den Namen „Kirche Klein Dahlum“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Schliestedt in Schöppenstedt den Namen „St. Petri Kirche Schliestedt“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Uehrde den Namen „Zion Kirche zu Uehrde“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Warle in Uehrde den Namen „Valentinus Kirche Warle“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlum umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum, Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt, Uehrde und Warle in Uehrde in der Propstei Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlum ist Rechtsnachfolgerin der sechs bisherigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Das Vermögen der sechs Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlum über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen  
Michaelis-Kirchengemeinde Drütte  
in Salzgitter  
und der Gethsemane-Kirchengemeinde  
Fümmelse in Wolfenbüttel  
in der Propstei Wolfenbüttel**

**Vom 12. September 2018**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgitter und Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse in Wolfenbüttel werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel“ zusammengelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgitter führt den Namen „Michaelis-Kirche“. <sup>2</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse in Wolfenbüttel führt den Namen „Gethsemane-Kirche“.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel umfasst nunmehr das Gebiet der bisherigen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgitter und der Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse in Wolfenbüttel.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinden Drütte in Salzgitter und der Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse in Wolfenbüttel. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel über.

**§ 3**

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse in Wolfenbüttel sowie zwei Personen aus der ehemaligen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgitter, die vom Propsteivorstand berufen werden.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden St. Vitus in  
Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf  
zur Evangelisch-lutherischen  
Apostelkirchengemeinde  
Frellstedt-Wolsdorf  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 12. September 2018**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf werden zur Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf zusammengelegt.

(2) <sup>1</sup> Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Vitus in Frellstedt führt den Namen „St. Vitus“. <sup>2</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Wolsdorf führt den Namen „St. Johannes“.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf über.

**§ 3**

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Vitus in Frellstedt sowie drei Mitgliedern aus der ehemaligen Kirchengemeinde St. Johannes Wolsdorf, die vom Propsteivorstand berufen werden.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden Orxhausen  
in Kreiensen und Kreiensen zur  
Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinde Kreiensen  
in der Propstei Gandersheim-Seesen**

**Vom 12. September 2018**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen zusammengelegt.

(2) Die Kapelle im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Orxhausen in Kreiensen führt den Namen „Christuskapelle“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen führt weiterhin den Namen „Friedenskirche“ und die Kapelle in Beulshausen weiterhin den Namen „Zum guten Hirten“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen umfasst nunmehr das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Kreiensen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen über.

## § 3

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde Kreiensen sowie einem Mitglied aus der ehemaligen Kirchengemeinde Orxhausen in Kreiensen, das vom Propsteivorstand berufen wird.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kreiensen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr als vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

1 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kreiensen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2 Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. 3 Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

## **Kirchenverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (KiVO-DS-Beauftragte) (RS 951.1)**

**Vom 15. Oktober 2018**

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz-DSG-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Mai 2018 (Abl. EKD 2017 S. 353) und des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Abl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Abl. 2013 S. 52) die folgende Kirchenverordnung beschlossen:

## § 1

### **Verpflichtung verantwortlicher Stellen**

(1) 1 Gemäß den §§ 36 ff. des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) sind bei verantwortlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. 2 Nach den Bestimmungen des DSG-EKD unterstützen die örtlich Beauftragten für den Datenschutz die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle liegenden Datenschutzes (§ 38 DSG-EKD). 3 Unabhängig davon verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Dienststellenleitung.

(2) Die §§ 36 ff. DSG-EKD sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 2

### Bestellung, Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig, der Ev.-luth. Kirchenverband Goslar, der Ev.-luth. Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter und der Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg (im Folgenden Verwaltungsstellen genannt) bestellen jeweils eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach Satz 1 erstreckt sich auch auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen im Bereich der Verwaltungsstelle, für die sie bestellt wurden. § 36 Absatz 1 Satz 1 DSGVO findet insoweit keine Anwendung. <sup>3</sup>Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz können auch für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Verwaltungsstellen gemeinsam bestellt werden.

(2) Das Landeskirchenamt bestellt für seinen Bereich ebenfalls eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz.

(3) <sup>1</sup>Zum oder zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin einer Verwaltungsstelle oder der in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften ist. <sup>2</sup>Nicht bestellt werden dürfen Personen, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(4) Die Bestellung kann befristet oder unbefristet erfolgen und ist nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Kirchenverordnung vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Es ist eine Vertretung zu bestellen, die nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Kirchenverordnung vorzunehmen ist. <sup>2</sup>Die Vertretung kann auch einem oder einer örtlich Beauftragten für den Datenschutz aus einem anderen Zuständigkeitsbereich übertragen werden.

## § 3

### Qualifikation und Aufgaben

(1) Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.

(2) <sup>1</sup>Sie sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei. <sup>2</sup>Sie können sich unmittelbar an die jeweils verantwortliche Dienststellenleitung wenden. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. <sup>4</sup>Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen.

(3) Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Zweifelsfällen können sie sich an die für die Datenschutzaufsicht zuständige Stelle wenden.

(4) Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin. Hierzu haben sie insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

(5) <sup>1</sup>Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Bestellung fort.

## § 4

### Rechtliche Stellung

(1) <sup>1</sup>Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren sonstigen dienstlichen Tätigkeiten in erforderlichem Umfang unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen. <sup>2</sup>Für den zeitlichen Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben wird folgender Aufwand zugrunde gelegt:

- 1 Stunde/Woche je 60.000 Gemeindeglieder,
- 2 Stunden/Woche je 400 Beschäftigte.

(2) <sup>1</sup>Den örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist Auslagenersatz im Rahmen des geltenden Rechts zu gewähren. <sup>2</sup>Sie sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

(3) <sup>1</sup>Ihnen ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen. <sup>2</sup>Die erforderlichen Kosten sind zu übernehmen. <sup>3</sup>Im Konfliktfall ist der Beauftragte für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vermittelnd hinzuzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine Kündigung binnen eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

## § 5

### Bekanntmachung, Mitteilung

(1) Die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist den Mitarbeitenden der jeweiligen verantwortlichen Stellen nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Kirchenverordnung bekannt zu machen.

(2) Die Mitarbeitenden können sich in allen Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragten für den Datenschutz wenden.

(3) Name und Dienstadresse der jeweils bestellten Personen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

**Anlage 1**  
**zu § 2 Absätze 4 und 5**  
**Bestellung von Beauftragten und deren Stellvertretung**  
**gemäß den §§ 36 ff. DSGVO-EKD i. V. m. § 2 KiVO-DS-Beauftragte**

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
 (Vorname, Name)

wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_

(Namen und Adresse der verantwortlichen Stelle, bei gemeinsamen örtlichen Beauftragten alle beteiligten verantwortlichen Stellen auflühren)

- zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum \_\_\_\_\_

Im Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Die Aufgaben ergeben sich aus dem kirchlichen Datenschutzrecht und werden in dem ausgehängten Merkblatt: „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ unter Ziffer 6 näher beschrieben.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie arbeitsrechtlich unmittelbar

\_\_\_\_\_

unterstellt.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf:

Ev.-luth. \_\_\_\_\_, Ev.-luth. \_\_\_\_\_,  
 Ev.-luth. \_\_\_\_\_ sowie auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich  
 unselbstständige Einrichtungen im Bereich der Verwaltungsstelle(n)

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum, Unterschrift (Leitung)

**Empfangsbestätigung**

Die Bestellung zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie ein Exemplar des Merkblatts „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person

**Anlage 2**  
**zu § 5 Absatz 1**  
**Bekanntmachung über die Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz**  
**und deren Stellvertretung gemäß den §§ 36 ff. DSGVO**

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, ggf. Organisationseinheit / Arbeitsbereich)

ist mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

- zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- zur Vertretung der/des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

bestellt und ist in dieser Eigenschaft unmittelbar \_\_\_\_\_  
unterstellt.

Die Zuständigkeit der/des örtlich Beauftragten für Datenschutz erstreckt sich auf:

Ev.-luth. \_\_\_\_\_, Ev.-luth. \_\_\_\_\_,  
Ev.-luth. \_\_\_\_\_ sowie auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich  
unselbstständige Einrichtungen im Bereich der Verwaltungsstelle(n)

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden in allen Fragen des Datenschutzes und die Prüfung der vor Ort getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen.

Frau / Herr \_\_\_\_\_ ist bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen:

- Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen,
- die Einsicht in Unterlagen ist zu gestatten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- Informationen über neue oder geänderte Datenverarbeitungs-Verfahren sowie über die Einführung oder Änderung von Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind frühzeitig bekannt zu geben, damit eine Beratung aus Sicht des Datenschutzes ermöglicht wird.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes jederzeit ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten sowie im Verhinderungsfall an die Vertretung wenden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

## Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig (RS 141)

Vom 15. November 2018

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 97 Absatz 1 der Kirchenverfassung die folgende Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchengesetzes über den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig

Das Kirchengesetz über den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig vom 30. November 2001 (ABl. 2002 S. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2,3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

#### Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird zum 1. Januar des Jahres neu gebildet, das der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nachfolgt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung dieser Verbandsversammlung und endet mit der ersten Sitzung der nächsten Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsversammlung gehören die von den Kirchenvorständen der in § 1 genannten Kirchengemeinden jeweils gewählten Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung beschließt rechtzeitig vor ihrer Neubildung über die in der folgenden Amtszeit geltende Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder. <sup>3</sup>Die Zahl der in den einzelnen Kirchengemeinden daraufhin zu wählenden Mitglieder wird gemäß der Berechnung in der Anlage zu diesem Gesetz ermittelt.

(3) <sup>1</sup>Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Wählbarkeit finden die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend Anwendung. <sup>3</sup>Hauptamtlich Mitarbeitende der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten Rechtsträger sowie des Kirchenverbandes selbst sind nicht wählbar.

(4) Der Propsteivorstand der Propstei Braunschweig entsendet zudem aus seiner Mitte ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied in die Verbandsversammlung.

(5) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitz oder dessen Stellvertretung einzuberufen. <sup>2</sup>Zur ersten Sitzung beruft der Propst bzw. die Pröpstin der Propstei Braun-

schweig die Verbandsversammlung spätestens zwei Monate nach ihrer Neubildung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes.

(6) Außerordentliche Sitzungen der Verbandsversammlungsmitglieder sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsversammlungsmitglieder oder der Verbandsvorstand dies unter Benennung der Gründe und der Tagesordnung verlangen.“

2. § 4 des Kirchengesetzes erhält folgende Anlage:

„Anlage zu § 4

<sup>1</sup>Die Anzahl, der in einem Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählenden Personen richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Diese werden vom Verbandsvorstand anhand der Gemeindegliederverzeichnisse verbindlich festgestellt. <sup>3</sup>Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode vorausgeht.

<sup>1</sup>Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die dem Kirchenverband angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde mit der Gesamtzahl der nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Kirchengesetzes zu wählenden Personen vervielfacht und durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder der dem Kirchenverband angehörenden Kirchengemeinden geteilt.

<sup>1</sup>Jede Kirchengemeinde erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>2</sup>Dabei erhält jede Kirchengemeinde grundsätzlich einen Sitz (=aufrunden auf 1).

<sup>1</sup>Die weiteren noch zu verteilenden Sitze werden wie folgt zugeordnet:

<sup>1</sup>Den beiden nicht der Propstei Braunschweig angehörenden Kirchengemeinden mit der höchsten Gemeindegliederzahl wird vorab jeweils ein weiterer Sitz zugewiesen.

<sup>1</sup>Die danach verbleibenden Sitze sind allen dem Kirchenverband angehörenden Kirchengemeinden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. <sup>2</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehende Los.

Zahl der Gemeindemit- glieder des Wahlbezirkes	X	insgesamt zu Wählende	=	rechneri- sches Zwi- schenergeb- nis (= vorläu- fige Sitzver- teilung)
Gemeindeglieder in der Propstei				

Rechnerisches Zwischenergebnis ggf. aufrunden durch Sitzverteilung nach Zuteilung der Zahlenbruchteile = endgültige Sitzverteilung“

## Artikel 2

Die Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes tritt zum 16. November 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. November 2018

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat  
Stellv. Vorsitzender

## Kirchenverordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung (RS 413)

Vom 10. Dezember 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG\*) vom 20. Januar 1975 (ABl. 1975 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (ABl. 2001 S. 107), wird verordnet:

### § 1

#### Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß ableistet oder abgeleistet hat.

(2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

### § 2

#### Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organes, Professorinnen oder Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreterinnen oder Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen, der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.

(7) Ist die Prüfungsabteilung zum Zeitpunkt der Probe in Religionspädagogik noch nicht gebildet worden, so bestimmt das Prüfungsamt aus der Vorschlagsliste der betreffenden Kirche für diese Probe die Vertreterin oder den Vertreter gemäß Absatz 6.

(8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

### § 3

#### Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende vier Prüfungsabschnitte:

1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik,
2. den theologischen Essay,
3. die theologische Hausarbeit,
4. die mündliche Prüfung.

(2) Der theologische Essay, die theologische Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht
2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:
  - Mission
  - Ökumene
  - Diakonie
  - Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
  - Kirchliche Bildungsarbeit
  - Weltanschauliche Gegenwartsfragen
  - Regionale Kirchengeschichte
  - ferner

5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns
6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.

(3) <sup>1</sup>Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr. 1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Die praktische Probe in Religionspädagogik umfasst den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. <sup>3</sup>Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des Entwurfes 14 Tage zur Verfügung. <sup>4</sup>Die praktische Probe in Homiletik umfasst den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.

(4) <sup>1</sup>Der theologische Essay nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus der Erörterung eines aktuellen kirchlichen oder gesellschaftlichen Themas aus theologischer Sicht. <sup>2</sup>Für den Essay stehen fünf Kalendertage zur Verfügung. <sup>3</sup>Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen. <sup>4</sup>Der theologische Essay ersetzt eine der mündlichen Prüfungen nach Absatz 6, nicht jedoch aus den Fächern nach Absatz 2 Nr. 5 und 6.

(5) <sup>1</sup>Die theologische Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 3 besteht in der Anfertigung einer auf den pfarramtlichen Dienst bezogenen theologischen Abhandlung. <sup>2</sup>Für die Hausarbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung. <sup>3</sup>Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zuzuordnen.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die theologische Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema zugeordnet worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in vier weiteren Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4. <sup>2</sup>Im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt.

(7) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(8) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

(9) <sup>1</sup>Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. <sup>3</sup>Über die Teilnahme sonstiger Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Be-

stimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. <sup>4</sup>Die Teilnahme sonstiger Zuhörerinnen oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

## § 4

### Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, des theologischen Essays, der theologischen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden wie folgt bewertet:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- mangelhaft
- ungenügend.

(2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlussergebnis. <sup>2</sup>Es wird in den folgenden Noten zusammengefasst:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

<sup>3</sup>Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlussergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als „ausreichend“ lautet. <sup>2</sup>In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlussergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. <sup>2</sup>Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktische Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn eine der praktischen Proben auch nach Wiederholung mit „ungenügend“ bewertet wurde,
2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (theologischer Essay, theologische Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,
3. im theologischen Essay und einem Fach der mündlichen Prüfung oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung ein „ungenügend“ erzielt wurde.

## § 5

### Täuschung

(1) Besteht Anlass zu dem Verdacht, dass ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfs-

mittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung nach Abschluss des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzende oder Vorsitzenden oder eine von diesen beauftragte Person unterbrochen.

(2) <sup>1</sup>Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, dass die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.

(5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

## § 6

### Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. <sup>2</sup>Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die praktischen Proben können angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, dass der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. <sup>4</sup>Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und dass der Vorsitzende

der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat.

## § 7

### Nichtbestehen der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. <sup>2</sup>Wer die Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. <sup>3</sup>Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlussergebnisses einbezogen.

(2) <sup>1</sup>Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

## § 8

### Zeugnis

<sup>1</sup>Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlussergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. <sup>2</sup>Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 9

### Akteneinsicht

<sup>1</sup>Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. <sup>2</sup>Nebenakten dürfen nicht geführt werden. <sup>3</sup>War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. <sup>4</sup>Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

## § 10

### Erlass von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen der Prüfungsgesetze der beteiligten Kirchen und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein.

## § 11 Inkrafttreten

1Diese Kirchenverordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Verordnungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 2. April 1986 (ABl. 1986 S.121) mit Änderung vom 14. März 1995 (ABl. 1995 S. 80) außer Kraft.

Braunschweig, den 10. Dezember 2018

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

\*Dieses Gesetz gilt aufgrund von § 3 des KG zum Konföderationsvertrag als Gesetz der Landeskirche Braunschweig fort.

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsg) (RS 621)

Im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/2018 Seite 66 und Nr. 7/2018 Seite 117 ff. sind die Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsg) vom 08.12.2006 (Nds. GVBl. S. 381) bekannt gemacht worden. Die ab 1. Januar 2019 gültige Fassung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 11. Dezember 2018

#### Landeskirchenamt

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

#### Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Vom 20. Juni 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Leichen und die Aschen verstorbener Personen sind so zu behandeln, dass

1. die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird,
2. das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird,
3. Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für Boden und Wasser nicht entstehen und
4. die Belange der Strafrechtspflege beachtet werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) 1Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. 2Leichen sind auch Totgeborene (Absatz 3 Satz 1), jedoch mit Ausnahme der Fehlgeborenen (Absatz 3 Satz 2), und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen (Absatz 3 Satz 3).

(2) Ist der körperliche Zusammenhang des menschlichen Körpers in anderer Weise als durch Verwesung aufgehoben worden, so gelten auch der Kopf und der Rumpf bereits als Leiche.

(3) 1Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen, der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes). 2Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm. 3Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls als Leiche.

(4) Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 13 Abs. 1 für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung.

## § 3

### Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau

(1) 1Jede Leiche ist von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau). 2Die Leichenschau dient dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen und zu erkennen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen.

(2) 1Die Leichenschau haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen:

1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,
2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat und

3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.

2Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.

(3) 1Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung,
2. beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, denen der Sterbefall bekannt gegeben worden ist, sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst und
3. im Übrigen eine Ärztin oder ein Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

2Die Leichenschau kann auf die Feststellung des Todes beschränkt, wer durch weitere Feststellungen sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, wenn dafür gesorgt ist, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.

(4) 1Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. 2Die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst haben im Fall des Satzes 1 unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.

#### § 4

##### Durchführung der Leichenschau

(1) 1Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. 2Sie soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem sich die Leiche zum Zeitpunkt der Hinzuziehung der Ärztin oder des Arztes (§ 3 Abs. 3) befindet. 3Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder lässt sich dort eine Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführen, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. 4Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführen will, und die von der Ärztin oder dem Arzt als Helferin oder Helfer hinzugezogene Person dürfen jederzeit den Ort betreten, an dem sich die Leiche befindet; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit

der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(2) Die Leichenschau ist sorgfältig durchzuführen; sie hat an der vollständig entkleideten Leiche zu geschehen und alle Körperregionen einzubeziehen.

(3) 1Angehörige sowie Personen, die die verstorbene Person behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise bedeutsame Umstände zu erteilen. 2Sie können die Auskunft verweigern, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(4) 1Die Ärztin oder der Arzt hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist,
4. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden eingetreten ist,
5. die Todesursache ungeklärt ist,
6. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
7. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
8. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder
9. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind,

und soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten. 2Die Ärztin oder der Arzt hat in einem solchen Fall von der Leichenschau abzusehen oder diese zu unterbrechen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. 3Sie oder er hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über alle an der Leiche, an ihrer Lage oder in der unmittelbaren Umgebung eingetretenen oder vorgenommenen Veränderungen zu unterrichten. 4Wartet die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht ab, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand

der Leiche beim Verlassen des Auffindungsorts zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Unterrichtung nach Satz 3 und die Dokumentation nach Satz 4 können auch elektronisch oder bildlich erfolgen.

(5) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leiche deutlich sichtbar zu kennzeichnen, wenn ein Anhaltspunkt dafür besteht, dass

1. die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, oder
2. von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

## § 5

### Leichenöffnung

(1) <sup>1</sup>Die innere Leichenschau aufgrund einer Leichenöffnung (klinische Sektion) dient zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder zur weiteren Klärung der Todesursache, zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke. <sup>2</sup>Die innere Leichenschau wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin durchgeführt. <sup>3</sup>Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Eine Leichenöffnung darf durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hatte oder die Einwilligung gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt erklärt und die Ärztin oder der Arzt diese Erklärung schriftlich dokumentiert hatte. <sup>2</sup>Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, so genügt die schriftliche Einwilligung einer nach § 8 Abs. 3 vorrangig bestattungspflichtigen Person; das gilt nicht, wenn ein entgegenstehender Wille einer gleichrangig bestattungspflichtigen Person bekannt ist.

(3) <sup>1</sup>Liegt eine wirksame Einwilligung nach Absatz 2 nicht vor, so darf eine Leichenöffnung durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst. <sup>2</sup>Die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann eine Leichenöffnung veranlassen, wenn

1. diese erforderlich ist, um
  - a) die Todesursache weiter aufzuklären oder
  - b) einen außergewöhnlichen Befund oder Verlauf besser zu verstehen
 und
2. das Interesse an der Durchführung der Sektion nach Nummer 1 die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen überwiegt.

<sup>3</sup>Die Amtsärztin oder der Amtsarzt soll eine Leichenöffnung veranlassen, wenn bei einem Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Todesursache nicht zweifelsfrei feststeht. <sup>4</sup>Sie oder er hat darzulegen, warum eine Leichenöffnung nach Satz 2 oder 3 veranlasst wird. <sup>5</sup>Im Fall des Satzes 3 unterrichtet die Amtsärztin oder der Amtsarzt die Eltern oder die sonst

Personensorgeberechtigten darüber, dass sie oder er eine Leichenöffnung veranlasst hat und worauf dies beruht.

(4) Ergeben sich bei der Leichenöffnung Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Leichenöffnung ist die Leiche wieder in dem mit Rücksicht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gebotenen Umfang auch für ihr äußeres Erscheinungsbild wiederherzustellen. <sup>2</sup>Soweit es im Hinblick auf den Zweck der Leichenöffnung oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. <sup>3</sup>Im Übrigen bleibt die Bestattungspflicht (§ 8) unberührt. <sup>4</sup>Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenöffnung durchgeführt hat, hat unverzüglich nach Beendigung der Leichenöffnung eine Todesbescheinigung (§ 6) auszustellen.

## § 6

### Todesbescheinigungen und Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat die Ärztin oder der Arzt eine Todesbescheinigung mit den in § 3 Abs. 1 genannten Feststellungen auszustellen. <sup>2</sup>Die Todesbescheinigung dient auch der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) <sup>1</sup>Alle Todesbescheinigungen sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ihre ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen. <sup>2</sup>Wer eine Todesbescheinigung ausgestellt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde die Angaben darin zu vervollständigen und zur Überprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Wer die verstorbene Person vor dem Tod ärztlich behandelt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Todesbescheinigung erforderlich sind.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln

1. den Inhalt der Todesbescheinigung,
2. die Übermittlung der Todesbescheinigung an das Standesamt und die untere Gesundheitsbehörde,
3. die Pflicht zur Übermittlung der Todesbescheinigung an die Landesstatistikbehörde und an Polizeidienststellen,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Todesbescheinigungen,
5. die Auswertung von Todesbescheinigungen sowie
6. die Aufbewahrung von und den sonstigen Umgang mit Todesbescheinigungen.

(4) <sup>1</sup>Die untere Gesundheitsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Todesumstände glaubhaft machen, auf Antrag Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskünfte

daraus zu erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Hochschulen und anderen mit wissenschaftlicher Forschung befassten Stellen kann sie nach Maßgabe des § 13 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Antrag Einsicht in Todesbescheinigungen gewähren, soweit dies für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist. <sup>3</sup>Nach Satz 1 oder 2 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für im Antrag angegebenen Zwecke verarbeitet werden. <sup>4</sup>Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

## § 7

### Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) <sup>1</sup>Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden. <sup>2</sup>Leichenhallen sind ausschließlich zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmte Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen Einrichtungen, in pathologischen Instituten, bei Polizeibehörden sowie bei Bestattungsunternehmen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen; dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Sarg geschlossen zu halten. <sup>3</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 zulassen.

(3) <sup>1</sup>Leichen sind in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist ein widerstandsfähiger und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden. <sup>3</sup>Dabei sind die für die Bestattung nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen mitzuführen. <sup>4</sup>Für die Beförderung in einem Fahrzeug im Straßenverkehr dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und hierfür eingerichtet sind. <sup>5</sup>Unterbrechungen bei der Beförderung sind zu vermeiden. <sup>6</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann von den Anforderungen der Sätze 4 und 5 im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

(4) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gilt nicht für die Überführung der Leiche zur örtlichen Leichenhalle und zum örtlichen Bestattungsplatz oder zum örtlichen Krematorium.

(5) Wer eine Leiche einsargt, die nach § 4 Abs. 5 besonders zu kennzeichnen ist, hat den Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Aus dem Ausland dürfen Leichen nur dann nach Niedersachsen befördert werden, wenn aus einer Kennzeichnung auf dem Sarg und zusätzlich aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Für die Beförderung einer Leiche von Niedersachsen an einen

Ort außerhalb Niedersachsens stellt die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag einen Leichenpass aus. <sup>4</sup>Sie kann die dafür erforderlichen Nachweise verlangen und Auskünfte einholen.

(7) Das Fachministerium kann durch Verordnung den Inhalt des Leichenpasses nach Absatz 6 Satz 3 regeln.

## § 7 a

### Anatomische Sektion

(1) <sup>1</sup>Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zweck der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers. <sup>2</sup>Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat.

(2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat das anatomische Institut die Leichenteile zu verbrennen. <sup>2</sup>Soweit es für Zwecke der Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden; § 5 Abs. 4 und 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Bestattung

(1) <sup>1</sup>Leichen sind zu bestatten. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3) zur Bestattung zuzulassen. <sup>3</sup>Abgetrennte Körperteile oder Organe verstorbener Personen (Leichenteile) sind, wenn sie nicht bestattet werden, von demjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat, zu verbrennen; Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von Satz 3 Halbsatz 1 für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der medizinischen Ausbildung oder der geschichtlichen Darstellung zulassen.

(2) <sup>1</sup>Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen. <sup>2</sup>Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen. <sup>3</sup>Wünschen beide Eltern keine Bestattung, so hat die Ärztin oder der Arzt die Verbrennung gemäß Satz 1 sicherzustellen. <sup>4</sup>Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so trifft auch diese die Verpflichtung, nach Satz 3.

(3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern und
6. die Geschwister.

(4) <sup>1</sup>Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. <sup>2</sup>Die nach Absatz 3 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. <sup>3</sup>Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. <sup>4</sup>Lassen sich die Bestattungskosten von den vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächststrangig Verpflichteten an deren Stelle.

## § 9

### Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente

(1) <sup>1</sup>Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert worden sein. <sup>2</sup>Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert (§ 7 Abs. 3) oder eingäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. <sup>3</sup>Die Gemeinden können Tage bestimmen, an denen in der Gemeinde keine Bestattungen stattfinden; diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen. <sup>4</sup>Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder wenn die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandverordnung vorliegt. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Bestattung auch in anderen Fällen genehmigen. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet die untere Gesundheitsbehörde nach Anhörung der Gemeinde auch über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde. <sup>4</sup>Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn amtliche Dokumente vorliegen, die mit einer der Urkunden nach Satz 1 gleichwertig sind. <sup>5</sup>Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. <sup>6</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 4 muss auch die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen.

(4) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist dem Träger des Friedhofs oder des Krematoriums lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

## § 10

### Bestattungsarten

(1) <sup>1</sup>Die Bestattung kann als Begräbnis der Leiche in der Erde (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leiche mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung)

durchgeführt werden; als Erdbestattung gilt auch die Beisetzung in einer unterirdischen oder oberirdischen Grabkammer. <sup>2</sup>Art und Ort der Bestattung sollen dem Willen der verstorbenen Person entsprechen. <sup>3</sup>Ist der Wille nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge des § 8 Abs. 3. <sup>4</sup>Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person oder der Personen nach § 8 Abs. 3 vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Leiche einer unbekannt Person darf nur eingäschert werden, wenn die für die Gemeinde nach Satz 4 zuständige Polizeidienststelle mitgeteilt hat, dass ihr kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod bekannt ist.

(2) Das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung als weitere Bestattungsart eine Tieftemperaturbehandlung mit anschließender Erdbestattung auf einem Friedhof in einem kompostierbaren Sarg, zuzulassen und zu regeln; § 12 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

## § 11

### Erdbestattung

(1) <sup>1</sup>Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) zulässig. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, kirchliche Würdenträger wie bisher auch in kirchlichen Gebäuden beizusetzen, die nicht ausschließlich der Totenruhe dienen.

## § 12

### Feuerbestattung

(1) <sup>1</sup>Einäscherungen dürfen nur in einem Krematorium vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Einäscherung einer Leiche darf erst durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau zweifelsfrei ergeben hat, dass kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod besteht. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung zur Feuerbestattung vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die zweite Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführen, die oder der von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigt worden ist oder dieser Behörde angehört. <sup>2</sup>Es dürfen nur Ärztinnen und Ärzte ermächtigt werden, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen dürfen oder einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin oder der Pathologie angehören. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem feuchtigkeitshemmenden Sarg befinden. <sup>2</sup>Sie dürfen nur einzeln eingäschert werden. <sup>3</sup>Die Asche

einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. 4Bei der Verbrennung frei werdende Metallteile dürfen der Asche entnommen werden. 5Die Urne ist zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen. 6Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet, muss es sich vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. 7Die Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

(4) 1Das Krematorium hat jede Einäscherung mit der Angabe des Einäscherungstages, des Namens der verstorbenen Person und des Verbleibs der Urne mit der Asche in ein Verzeichnis einzutragen. 2Die Eintragungen müssen mindestens fünf Jahre lang für die untere Gesundheitsbehörde zur Einsicht bereitgehalten werden.

(5) 1Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. 2Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. 3Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. 4Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. 5Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen keine Gegenstände in das Gewässer eingebracht werden, die sich nicht zersetzen. 6Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig.

(6) 1Krematorien sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, Fehlgeborene und Ungeborene einzuäschern; das Grundrecht auf Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt. 2Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

### § 13 Friedhöfe

(1) Träger von Friedhöfen (§ 2 Abs. 4) können nur sein:

1. Gemeinden,
2. Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften-, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Übertragung nicht berührt.

(2) Der Träger eines Friedhofs hat über die Bestattungen so Buch zu führen, dass sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

(3) Die Friedhofsträger sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen zuzulassen.

(4) 1Der Friedhofsträger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird, für die Benutzung des Friedhofs Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). 2Für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

3Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern bestehen. 4Satz 2 gilt entsprechen, wenn Gebühren für die Benutzung des Friedhofs erhoben werden, welche das Nutzungsrecht nach Satz 2 einschließen.

(5) Bei Gebühren für die Benutzung des Friedhofs kann die Satzung des kommunalen Friedhofsträgers auch die Personen, denen nach § 8 Abs. 3 Bestattungspflicht obliegt, zu Gebührenpflichtigen bestimmen.

(6) 1Grabstätten und Grabkammern müssen so beschaffen sein dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann. 2Sargfreie Bestattungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) und Bestattungen in Grabkammern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2) sind nur in Grabstätten zulässig, welche auch insoweit den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen.

(7) 1Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. 2Ausgenommen sind ausdrücklich in der Satzung oder im Belegungsplan zugelassene Gestaltungsmittel.

(8) 1Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen sind auf dem Friedhof an einer geeigneten Stelle beizusetzen. 2§ 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 13 a Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und un-

verzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2020, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. <sup>2</sup>Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. <sup>4</sup>Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.

### § 14

#### Mindestruhezeiten

<sup>1</sup>Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann

1. für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,
2. eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und
3. im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

### § 15

#### Ausgrabungen und Umbettungen

(1) <sup>1</sup>Leichen und die Aschen verstorbener Personen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

(2) Nach Ablauf der Mindestruhefrist dürfen Leichen und Aschenrest außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) § 12 Abs 3 Sätze 6 und 7 gilt für die Umbettung entsprechend.

(4) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhefrist.

(5) <sup>1</sup>Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden, so sind sie nach Abschluss der Ermittlungen auf einem Friedhof beizusetzen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, soweit dies Überreste wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

(6) § 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 16

#### Aufhebung von Friedhöfen

Friedhöfe und Teile von Friedhöfen dürfen nur aufgehoben werden, wenn die Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.

### § 17

#### Vollstreckungshilfe

Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe verpflichtet.

### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, die Leichenschau nicht durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
4. als für die Leichenschau verantwortliche Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht unverzüglich durchgeführt oder nicht in der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Weise durchführt oder einer Pflicht nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
7. eine Todesbescheinigung nicht richtig ausstellt oder dabei die Anforderungen einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht beachtet, die für eine bestimmte Anforderung auf diesen Ordnungswidrigkeits-Tatbestand verweist,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht vervollständigt,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 personenbezogene Angaben zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verarbeitet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 eine Leiche, ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes, ein Leichenteil oder ein Organ nicht bestattet oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 nicht verbrennt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
11. eine Leiche in anderer Weise als durch Erd- oder Feuerbestattung, beseitigt oder Handlungen vornimmt, um eine nach § 8 Abs. 1 gebotene Bestattung, oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 die Verbrennung zu verhindern,
12. entgegen § 9 Abs. 1 eine Leiche vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet,

13. eine Leiche bestattet, ohne dass die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen vorliegen,
14. eine Erdbestattung, entgegen § 11 nicht in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) vornimmt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,
15. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 nicht beisetzt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
16. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beisetzt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,
17. eine Leiche oder eine Urne entgegen § 15 Satz 1 ausgräbt oder umbettet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer aufgrund des § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 19

### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Als Friedhöfe im Sinne der §§ 14 bis 16 gelten auch alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen privaten Bestattungsplätze, soweit sie bereits mit behördlicher Duldung belegt worden sind. <sup>2</sup>Soweit Anlagen nach Satz 1 den sachlichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 an einen Friedhof entsprechen, kann die untere Gesundheitsbehörde dem Betreiber des Friedhofs die Vornahme von weiteren Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestatten. <sup>3</sup>Im Übrigen können von der unteren Gesundheitsbehörde auf Anlagen nach Satz 1 im Einzelfall Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestattet werden.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt für Leichenteile, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgetrennt oder ausgegraben wurden und seither aus Gründen der Forschung, der medizinischen Ausbildung, der geschichtlichen Darstellung oder der religiösen Verehrung aufbewahrt werden.

## § 20

### Zuständigkeit, Kostendeckung

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Gemeinden nach den §§ 13 und 17 gehören zum eigenen Wirkungskreis; die übrigen durch dieses Gesetz den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 entstehenden Kosten werden im Rahmen ihrer Finanzausstattung durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

## § 21

### Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Nds. GVBl. Sb. II S. 279), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246),
2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1942 (Nds. GVBl. Sb. II S. 280),
3. das Gesetz über das Leichenwesen vom 29. März 1963 (Nds. GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101),
4. die Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. Oktober 1964 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1986 (Nds. GVBl. S. 303),
5. das Gesetz betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911 (Nds. GVBl. Sb. III S. 61),
6. das Gesetz über die Einäscherung vom 22. Oktober 1925 (Nds. GVBl. Sb. II S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281),
7. das Gesetz betreffend die Organisation der Herrschaft Knipphausen vom 27. Dezember 1854 (Nds. GVBl. Sb. III S. 15),
8. Abschnitt XXI der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 170) und
9. die Verordnung betreffend die Regulierung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zueinander vom 14. Januar 1851 (Nds. GVBl. Sb. III S. 123).

(2) § 15 a des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), wird gestrichen.

## § 22

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Beschlüsse

### Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2019/2020

vom 23. November 2018

#### I.

1Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

1Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. 2Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

1Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

1In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. 2Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. 3Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. 4Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

1Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. 2Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Be-

triebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

#### II.

1Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. 2Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

	<b>Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)</b>	<b>jährl. besond. Kirchgeld</b>
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

3Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. 4Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

1Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

1Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur

Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten.

<sup>1</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

### III.

<sup>1</sup>Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

<sup>1</sup>Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

<sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

<sup>1</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

### IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Dr. Abramowski  
Präsident

## **Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2019/2020**

**vom 23. November 2018**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

### § 1

(1) Für die Jahre 2019/2020 erhebt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) <sup>1</sup>Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) <sup>1</sup>Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) <sup>1</sup>Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

### § 2

<sup>1</sup>Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. <sup>2</sup>Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

### § 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

	<b>Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)</b>	<b>jährl. besond. Kirch- geld</b>	<b>Kirch- geld monatl.</b>
Stufe	Euro	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96	8
2	37.500 – 49.999	156	13
3	50.000 – 62.499	276	23
4	62.500 – 74.999	396	33
5	75.000 – 87.499	540	45
6	87.500 – 99.999	696	58
7	100.000 – 124.999	840	70
8	125.000 – 149.999	1.200	100
9	150.000 – 174.999	1.560	130
10	175.000 – 199.999	1.860	155
11	200.000 – 249.999	2.220	185
12	250.000 – 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300

(2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) 1 Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. 2 Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 79 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Dr. Abramowski  
Präsident

### Kirchensiegel

### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

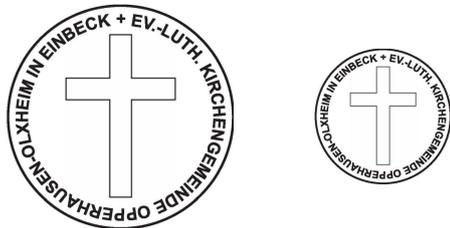
1. Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Königslutter (Propstei Königslutter)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf (Propstei Königslutter)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi  
- 1 Kleinsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Opperhausen-Olxheim in Einbeck  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi  
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 7. Dezember 2018

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

## Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984  
(ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer**  
Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Schlewecke in Bockenem  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Volkersheim in  
Bockenem  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kapellengemeinde Werder in Bockenem  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther in  
Braunschweig  
(Propstei Braunschweig)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



5. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
Seboldshausen in Bad Gandersheim  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Salzgitter-Gebhardshagen  
(Propstei Salzgitter-Bad)  
Siegelausführung:  
- 4 Normalsiegel in Gummi sowie  
- 1 Kleinsiegel in Gummi



7. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus in  
Salzgitter-Calbecht  
(Propstei Salzgitter-Bad)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Engerode  
(Propstei Salzgitter-Bad)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 7. Dezember 2018

**Landeskirchenamt**  
Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

## Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

### Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2018

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2018	05.01.2018	Referat 30 sh/hi	Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019
02/2018	01.02.2018	Referat 31 ga	Berechnung der Heizkosten gem. § 24 Abs. 4 KonfDW - RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2016 - 30.06.2017
03/2018	02.05.2018	Referat 30 sh/hi	Kirchenvorstandswahl 2018 - Konstituierung der neuen Kirchenvorstände
04/2018	12.12.2018	Referat 21 wi/ger	Antragsverfahren für Fondsmittel zur Implementierung des Konzeptes für die künftige Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien („Jugendkonzept“)
05/2018	14.12.2018	Gemeindefinanzen 40.3 dt/ms	Ständige Vertretungen von Leitungen in Kindertagesstätten

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

**Ordiniertes Kollegiumsmitglied/  
Oberlandeskirchenrätin, Oberlandeskirchenrat  
Leitung der Personalabteilung  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sucht **zum 1. Juni 2020** eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Oberlandeskirchenrätin/Oberlandeskirchenrat) für die Personalabteilung im Landeskirchenamt in Wolfenbüttel. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums der Landeskirche und hat Teil an der Gesamtverantwortung der Kirchenleitung. Die Tätigkeit umfasst neben der Leitung der Abteilung 1 vor allem Personalangelegenheiten, Fort- und Weiterbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Büroleitung des Landeskirchenamtes, elektronische Datenverarbeitung, Besoldung und Versorgung.

In einer sich verändernden Gesellschaft gehört es zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters, die Reflexion kirchenleitenden Handelns in theologischer Perspektive voranzutreiben. Dies umfasst die Perspektiven einer lutherischen Landeskirche ebenso wie die der Kirchengemeinden in der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche. Das beinhaltet auch eine angemessene Präsenz in verschiedenen Gremien und Institutionen. Für die Wahrnehmung dieser Leitungsaufgabe wird eine evangelische Persönlichkeit mit folgendem Qualifikations- und Anforderungsprofil gesucht, die einer Gliedkirche der EKD angehört:

- Theologische Kompetenz
- Berufserfahrung im Pfarramt
- Persönliche Belastbarkeit
- Freude an kollegial verantworteter Leitung mit einem ausgewiesenen Verständnis für strukturelle, personalrechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge
- Leitungserfahrung
- Kommunikative Fähigkeit
- Theologische und gesellschaftliche Gesprächsfähigkeit im kirchlichen und säkularen Kontext
- Fähigkeit, Mitarbeitende zu führen und sie in ihrer Verantwortung zu ermutigen und zu begleiten
- Fähigkeit, kirchliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen wahrzunehmen und im Blick auf ihre Herausforderungen für den kirchlichen Auftrag zu reflektieren und konzeptionelle Handlungsperspektiven für die unterschiedlichen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit zu entwickeln
- Erfahrung im Personalmanagement

- Bereitschaft, kirchliche Veränderungsprozesse in leitender Verantwortung mit Kompetenzen in Projektmanagement und Prozesssteuerung mitzugestalten
- Erfahrung mit Personalentwicklung und Konzepterstellung, um Mitarbeitende in ihrer professionellen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

Die Stelle ist nach A 16/B 3 dotiert und zunächst auf sechs Jahre befristet. Wiederwahl für zwölf Jahre ist möglich. Es gelten die Regeln des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Grund einer Wahl durch die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

**Auskunft erteilt:** Herr Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331/802-150, E-Mail: thomas.hofer@lk-bs.de. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2019** an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig z.Hd. Herrn Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2019

**Landeskirchenamt**

Hofer  
Oberlandeskirchenrat

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

**Pfarrstelle im Pfarrverband Aller Bezirk II im  
Umfang von 100 %**

Der Bezirk I umfasst das Gebiet der Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst.

Danndorf und Grafhorst, im Naturpark Drömling im Norden des Landkreises Helmstedt gelegen, befinden sich in nur 12 km Entfernung von Wolfsburg. Jedes Dorf hat einen Kindergarten, Danndorf auch eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich, ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Grundversorgung im Nachbarort Velpke, in Helmstedt und in Wolfsburg.

In der Kirchengemeinde gibt es viele unterschiedliche Gruppen: Es gibt drei Frauenkreise, einen Männerkreis, eine Krabbelgruppe und einen Gospelchor.

Die Kreuzkirche in Danndorf ist ein moderner Kirchenbau aus dem Jahr 1983 mit verschiedenen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Feiern.

Die St. Elisabeth Kirche in Grafhorst gibt es seit 164 Jahren. In unmittelbarer Nähe steht das Pfarrhaus mit dem Büro und einem Gemeinderaum im Parterre und einer darüber gelegenen geräumigen Wohnung (ca. 175 qm) über zwei Etagen mit Balkon, Garage und

Gartenanteil. Zum Areal gehören eine Garage und eine große ausgebaute Pfarrscheune für Feste im Sommer mit Terrasse und Garten.

Die Rechnungsführung der Kirchengemeinde erledigt die Kirchliche Verwaltungsstelle in Helmstedt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n und fröhliche/n Seelsorger/in mit Lust am Predigen und an der Gemeindegemeinschaft, die/der aktiv am Dorfleben teilnimmt und die Kinder- und Jugendarbeit neu belebt. Ansprechpartner für weitere Fragen sind Herr Günther Müller in Grafhorst Tel.: 05364/967789 und Frau Nora Müller in Dannorf Tel.: 05364/2245.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge in der Dr. Fontheim-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg** zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Umfang von 25%, die zunächst auf sechs Jahre befristet ist.

In der Dr. Fontheim-Klinik für Mentale Gesundheit werden alle Formen von Sucht und psychischen Erkrankungen behandelt. Die Aufgabe betrifft die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten im stationären Bereich der Klinik mit 280 Betten. Dazu gehören gottesdienstliche Angebote z.B. beim Sommerfest und dem Adventsmarkt sowie in Haus 4 der Klinik.

Die Besonderheit dieser Klinik liegt in ihrer Lage quasi mitten in dem Ort Liebenburg. Die Kooperation mit der Ortsgemeinde und dem dortigen Pfarrer, die weiterhin für das psychiatrische Pflegeheim vor Ort zuständig ist, gehört daher zu den großen Chancen dieser Stelle.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung (KSA oder vergleichbar) nach den Standards der DGfP erwartet. Praktische Erfahrungen in diesem Feld sind wünschenswert. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und bei Bedarf zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tagessüblichen Arbeitszeiten. Wünschenswert sind weiterhin entsprechende Fortbildungen sowie Erfahrungen mit psychiatrischen Krankheitsbildern.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst die Tätigkeit die

Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal

- Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal
- Krisenintervention
- Kontakte und Kooperation mit der örtlichen Kirchengemeinde.

Es besteht die Möglichkeit, die 25% Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge an der Dr. Fontheim Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg mit der 50% Tätigkeit in der Asklepios Harzlinik Goslar zu einer 75% Stelle zu verbinden.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Goslar sowie am Konvent der Krankenhauseelsorge ist obligatorisch. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr LKR Jörg Willenbockel, Referat 21, Tel.: 05331 / 802-158. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation bis zum 14. Februar 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Süd Bezirk IV im Umfang von 100 %**

Zum Seelsorgebezirk IV gehören die Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch und ein Teil der Kirchengemeinde St. Angelus am Elm. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

**Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk V im Umfang von 50 % mit Stelle mit einer allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig** im Umfang von 50 %, befristet bis 31. Dezember 2020.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk I im Umfang von 100 %**

Der Pfarrverband Helmstedt Nord besteht aus den drei Stadtgemeinden Georg Calixt, St. Walpurgis, St. Christophorus sowie aus den Landgemeinden St. Petri in Emmerstedt, St. Maria in Grasleben und der fusionierten Gemeinde Mariental-Barmke.

Für den Seelsorgebezirk I, bestehend aus den Ortsteilen Mariental-Dorf und Mariental-Horst, also einem Teilgebiet der fusionierten Kirchengemeinde Mariental-Barmke und der Kirchengemeinde St. Maria in Grasleben suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer/in.

Der Gemeindeteil Mariental und die Kirchengemeinde Grasleben liegen ruhig am Rand des Lappwaldes. In Grasleben befinden sich neben dem Verwaltungssitz der Samtgemeinde Grasleben unter anderem auch eine Grundschule, ein Seniorenpflegeheim, zwei Supermärkte, diverse Ärzte und zwei Kindergärten, von denen einer zur Kirchengemeinde gehört. Dieser soll in eine inklusive Kindertagesstätte umgebaut werden.

Im Ortsteil Mariental-Horst gibt es einen Campingplatz, eine Großbäckerei, einen Kindergarten und ein Pflegeheim, im Ortsteil Dorf liegt die Klosteranlage Mariental mit der Dienstwohnung (ca. 163 qm), einem großzügigen Einfamilienhaus und einem großen Grundstück.

Die Kreisstadt Helmstedt mit weiterführenden Schulen, einem Krankenhaus, vielen Einkaufsmöglichkeiten usw. liegt ca. 7 km von beiden Orten entfernt, die nächstgrößeren Städte sind Braunschweig, Wolfsburg und Magdeburg.

Die Kirchengemeinden in Grasleben und Mariental bestehen aus derzeit 1.501 Gemeindegliedern mit engagierten Kirchenvorständen. Es wird ein Umfeld geboten, in dem Sie mit viel Freude Ihre Ideen verwirklichen können.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100 %**

Der neue gegründete Seelsorgebezirk umfasst die beiden Kirchengemeinden Emmerstedt und einen Teil der fusionierten Gemeinde Barmke-Mariental, beide als Stadtteile der Stadt Helmstedt sind sehr verkehrsgünstig gelegen nahe den Städten Braunschweig, Wolfsburg und Magdeburg.

In den beiden Dörfern Emmerstedt und Barmke leben 2.200 bzw. 800 Einwohner. Emmerstedt ist als Kirchengemeinde mit 1.050 evangelischen Mitgliedern eigenständig und Barmke ist mit 500 evangelischen Christen Teil der neu fusionierten selbständigen Gemeinde Mariental-Barmke.

Emmerstedt verbindet eine hohe Lebensqualität mit hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, hohem Freizeitwert und guter Verkehrsanbindung mit ruhiger Lage, liebenswert dörflichem Charakter und äußerst lebendigem, identitätsstiftendem Vereinsleben.

Das Pfarrhaus in Emmerstedt mit der Dienstwohnung (ca. 202 qm mit sechs Zimmern) im Obergeschoss liegt gegenüber dem städtischen Kindergarten und der Grundschule, ca. 400 m entfernt von der Kirche St. Petri. Diese hat seit sechs Jahren im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion aus Kirchengemeinde und dörflichen Vereinen zwei neue Glocken erhalten und erlebt momentan eine denkmalgerechte Sanierung von Kirchturm (Schieferdach und Mauerwerk) sowie Kirhdach (noch bis einschließlich Sommer 2019).

Barmke als kleinerer der beiden Orte hat eine direkte Autobahnanbindung (A 2) und ebenfalls äußerst aktive Vereine. Die Kirche wurde im 19. Jahrhundert als Außenanlage des Klosters Mariental gebaut.

In beiden (Teil-)Gemeinden arbeiten engagierte Kirchenvorstände sowie zwei Pfarramtssekretärinnen. Barmke bietet ein grundlegendes Gemeindeleben mit engem Kontakt zur Kindergartengruppe und zur ört-

lichen Frauenhilfe sowie jährlichem Markt an der Kirche. Emmerstedt bietet ein reges Gemeindeleben mit Bastelkreis, diakonischem Besuchsdienst, Flötenkreis, Frauenhilfe, Gospelchor, Jugendgruppe, Kinderkrabbelkreis, Posaunenchor mit ausgiebiger Jugendmusikarbeit sowie jährlichem Kurrende-Blasen und Adventskalender. Beide Kirchengemeinden arbeiten intensiv mit den jeweiligen städtischen Kindergärten und der Grundschule in Emmerstedt zusammen, die von den Kindern aus beiden Dörfern gemeinsam besucht wird.

Die Gemeindeglieder wünschen sich von einer künftigen Pfarrerin/einem künftigen Pfarrer Freude an lebendiger, verständlicher, zeitgemäßer Verkündigung der Worte Gottes und das Feiern von Gottesdiensten als kreativen Mittelpunkt unter Beteiligung von Gemeinde, Gruppen und ortsansässigen Vereinen. Gewünscht wird Teamfähigkeit und Kooperationen bei Gemeindegliederarbeit und -leitung, Verständnis für Gewachsenes sowie eigene Vorstellungen und Ideen für das Gemeindeleben, einladende Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren und Interesse und Ideen, kirchenferne Mitglieder zu erreichen. Außerdem ist den Kirchengemeinden die Pflege und der Ausbau der guten Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde unter dem Stichwort „Kirche im Dorf“ (mit gemeinsamem Gemeindebrief in Emmerstedt) wichtig.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk III im Umfang von 75 %**

Im neu gebildeten Pfarrverband Braunschweig-Ost umfasst der Bezirk III die Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus Bezirk I, in bevorzugter Wohnlage im östlichen Ringgebiet. Sie ist Heimat für etwa 7000 Gemeindeglieder. Im Team arbeiten derzeit eine Kollegin mit 50 % Dienstauftrag und ein Kollege mit 75 % Dienstauftrag. Daneben sind Stellen im Küsterbereich und im Bürodienst hauptamtlich besetzt. Im Gestaltungsraum ist außerdem ein Diakon tätig. Die kirchenmusikalische Arbeit ist nebenamtlich organisiert. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten (die Zuständigkeit hierfür liegt derzeit beim Kollegen), außerdem ist die kirchliche Nachbarschaftshilfe Hand in Hand gemeinde- und gestaltungsraumübergreifend organisiert.

Zur Kirchengemeinde gehören die St. Paulikirche und die St. Matthäuskirche. In beiden Kirchen wird ein breites Spektrum von Gottesdienstformaten gepflegt (St. Matthäus dient vor allem als Winterkirche, im Kirchengebäude ist auch das Gemeindebüro untergebracht). Insbesondere Taufen und Trauungen sind stark nachgefragt. Diverse Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig. Einen Schwerpunkt stellt die Konfirmandenarbeit dar. In Zusammenarbeit mit der Kollegin und einem Team von Jugendlichen findet der Unterricht an Konfirmandensamstagen, in zwei Wochenendseminarzeiten im Harz und während des 12-tägigen Herbstferienseminars in Hinterglemm (Öster-

reich) statt. Einen großen Stellenwert genießt die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Partnergemeinde St. Albertus Magnus und dem dortigen Dominikanerkonvent. Auch die Zusammenarbeit mit der in der Matthäuskirche ansässigen Jugendkirche und dem benachbarten Jugendzentrum in Trägerschaft der Propstei wird gepflegt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/ der neben theologischer, seelsorglicher und liturgisch-musikalischer Kompetenz besondere Liebe für die Konfirmanden- und Jugendarbeit, aber auch Interesse an Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt und Freude hat an der Begleitung von Mitarbeitenden. Die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung (ausgenommen KITA) wird erwartet. Eine Dienstwohnung mit 4 Zimmern auf ca. 140 qm (zuzüglich Amtszimmer) steht in fußläufiger Entfernung zu beiden Kirchen zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

## Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Harzer Land Bezirk IV** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2019 mit Pfarrerin **Sabine Sander**, bisher Pfarrverband Winnigstedt mit Roklum und Seinstedt.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden Bezirk IV** im Umfang von 100 % ab 1. November 2018 mit Pfarrer **Detlef Gottwald**, bisher Helmstedt.

## Personalnachrichten

### Wartestand

Pfarrerin **Sandra König** wurde mit Wirkung vom 17. November 2018 in den Wartestand versetzt.

### Ruhestand

Pfarrer **Reinhard Arnold**, Ilsede, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in den Ruhestand versetzt.

### Verstorben

Pastorin i. R. **Herta Holz**, Wolfenbüttel, ist am 31. Oktober 2018 verstorben.

Landeskirchenrat i. R. **Hartmut Kuhlmann**, Wolfenbüttel, ist am 4. November 2018 verstorben.

Pfarrer i. R. Dozent Lic. Dr. theol. **Hans-Christoph Deppe**, Goslar, ist am 3. Dezember 2018 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2019

### Landeskirchenamt

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber:	Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: <a href="mailto:info@lk-bs.de">info@lk-bs.de</a> <a href="http://www.landeskirche-braunschweig.de">www.landeskirche-braunschweig.de</a>
Redaktion:	Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: <a href="mailto:recht@lk-bs.de">recht@lk-bs.de</a>
Herstellung:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Erscheinungsweise:	alle zwei Monate